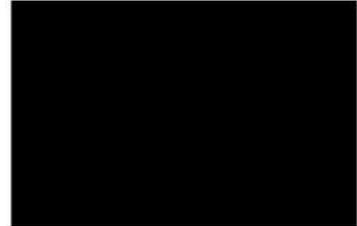


Per Einschreiben

**An das
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten**

Vorab per E-Mail
an: post@lvwg.noel.gv.at



AZ: ÖKO-KREMS

GZ: LVwG-AV-340/001-2019

Revisionswerber:

**Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für
regionale Faunistik und angewandten Naturschutz
vd Vereinsobmann Mag. Markus Braun
Schlossgasse 3
3620 Spitz an der Donau**

vertreten durch:



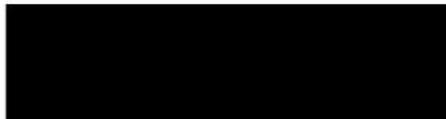
Revisionsgegnerin
und belangte Behörde
vor dem LVwG:

**Bezirkshauptmannschaft Krems
Drinkweldergasse 15
3500 Krems an der Donau**

Verwaltungsgericht:

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Mitbeteiligte Partei:

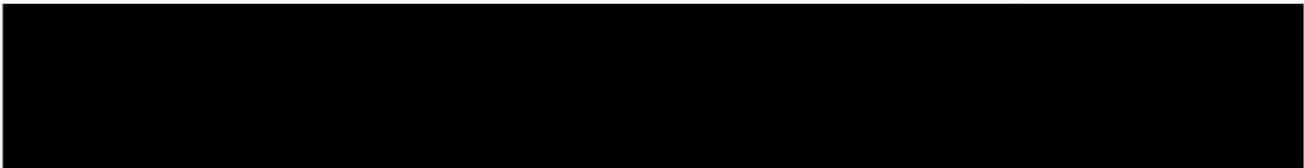


wegen: Beschluss zu GZ: LVwG-AV-340/001-2019 des LVwG NÖ v **25.07.2019**,
zugestellt am 30.07.2019, zur Beschwerde von LANIUS, vd durch den
Obmann Mag. Markus Braun, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau,
gegen den Bescheid der BH Krems v 06.03.2018, ZI: KRW2-NA-188/001
betreffend NVP-Feststellungsverfahren

AUSSERORDENTLICHE REVISION

3-fach
Beilagen:

Angefochtenes Erkenntnis des LVwG NÖ zu GZ: LVwG-AV-340/001-2019 in Kopie
Eingabegebühr EUR 240,00; Auftrag unwiderruflich erteilt
Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO, § 62 Abs 1 VwGG iVm § 10 Abs 1 AVG)



I. Relevanter Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems (idF: die belangte Behörde) v 06.03.2018 zu Zl: KRW2-NA-188/001, stellte die belangte Behörde gem § 10 Abs 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 fest, dass das Projekt des [REDACTED] „Errichtung einer Forststraße – Waxenberg, Schwarze Lacke und Westhang“ auf GRST-NR 427/1, KG Paudorf, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgesetzes Wachau (FFH-Gebiet AT 1205A00) führen kann. Dieser Bescheid sei nach den Ausführungen des LVwG am 13.03.2018 an einen Arbeitnehmer des Benediktinerstiftes und am 14.03.2018 an eine Bedienstete der Gemeinde Paudorf übergeben sowie an die NÖ Umweltschutzbehörde elektronisch übermittelt worden. Keine dieser Verfahrensparteien habe Beschwerde gegen diesen Bescheid erhoben.

Die belangte Behörde übermittelte aufgrund des Antrages der Revisionswerber v 11.02.2019 diesen Bescheid mit E-Mail v 14.02.2019 an den Revisionswerber, welcher dagegen fristgerecht eine ausführlich begründete Beschwerde erhob. Der Revisionswerber beantragte, das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich möge in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid als rechtswidrig aufheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

II. Anträge

Der Beschwerdeführer bzw. nunmehrige Revisionswerber ist durch das angefochtene Erkenntnis vom 25.07.2019, zugestellt am 30.07.2019, in den gesetzlich gewährleisteten Rechten auf Feststellung der Parteistellung und Teilnahme am Verfahren als Partei sowie Erhebung eines Rechtsmittels verletzt und erhebt dieser in offener Frist durch die bevollmächtigte Rechtsvertreterin [REDACTED] nach Art 133 Abs 9 iVm Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG und den §§ 25a ff VwGG die **außerordentliche Revision** und stellt die folgenden

ANTRÄGE

Der Verwaltungsgerichtshof möge

- gemäß § 42 Abs 1 VwGG den angefochtenen Beschluss des LVwG Niederösterreich zu GZ LVwG-AV-340/001-2019 v 25.07.2019, zugestellt am 30.07.2019, abändern und die Parteistellung feststellen;
in eventu
- gemäß § 42 Abs 2 VwGG den angefochtenen Beschluss des LVwG Niederösterreich zu GZ LVwG-AV-34/001-2019 v 25.07.2019, zugestellt am 30.07.2019, aufheben;
sowie
- gemäß den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014 erkennen, der zuständige Rechtsträger der belangten Behörde und somit Revisionsgegnerin möge dem Revisionswerber die entstandenen Kosten durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren im gesetzlichen Ausmaß zu Handen der bevollmächtigten Rechtsvertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution ersetzen.

III. Begründung der Anträge

III.1. Einleitung

Die gemäß § 19 Abs 6 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz anerkannte Umweltorganisation¹ LANIUS brachte fristgemäß Beschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Art 6 Abs 1 lit b sowie Art 9 Abs 2 bzw 3 der Aarhus Konvention² in Verbindung mit Art 47 der Europäischen Grundrechtecharta gegen den ihr am 14.02.2019 zugestellten Bescheid der BH Krems beim LVwG Niederösterreich ein. Die Beschwerde richtete sich gegen den Bescheid der BH Krems vom 06.03.2018, mit dem gem § 10 Abs 1 u 2 NÖ NatSchG festgestellt wurde, dass das Projekt des [REDACTED], Errichtung einer Forststraße Waxenberg, Schwarze Lacke und Westhang" auf GRST-NR 427/1, KG Paudorf, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Wachau führen könne. Begründet wurde die Beschwerde von LANIUS mit der sich aus der Rechtsprechung des EuGH, VwGH und LVwG ergebenden Rechtsschutzerfordernissen für anerkannte Umweltorganisationen und der Beschwerdeberechtigung als übergangene Partei.

Das LVwG beschloss die Zurückweisung der Beschwerde von LANIUS am 25.07.2019. Der Beschluss zu GZ: LVwG-AV-340/001-2019 wurde zugestellt mit 30.07.2019. Mit Verweis auf § 38 Abs 10 NÖ NSchG stellte das LVwG fest, dass dieser seit 22.03.2019 eine Beschränkung der rückwirkenden Anfechtung von Bescheiden durch anerkannte Umweltorganisationen mit maximal einem Jahr, also dem 22.03.2018 vorsehe. Der gegenständliche Bescheid sei am 13.03.2018 erlassen worden, daher außerhalb der einjährigen Frist des § 38 Abs 10 NÖ NatSchG, und es komme damit eine Beschwerdeberechtigung des Revisionswerbers nicht mehr in Betracht.

Da der angefochtene Bescheid im April 2018 in Rechtskraft erwachsen sei, liege auch kein Anwendungsfall des § 38 Abs 11 NÖ NatSchG vor.

Abschließend wird unter Verweis auf die Jud des VwGH (VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078 u 26.09.2013, 2013/07/0062) festgehalten, dass aus der Zustellung des angefochtenen Bescheides durch die Bezirkshauptmannschaft an den Revisionswerber keinesfalls eine Parteistellung abgeleitet werden könne.

¹ LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012).

² Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

III.2. Zur Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Revision

Gem Art 133 Abs 4 iVm Abs 9 B-VG ist gegen einen Beschluss die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

III.2.1 Entgegen der Ausführungen des LVwG ist die außerordentliche Revision aus folgenden Gründen zulässig:

III.2.1.a Der Beschluss weicht von der Rechtsprechung ab:

Der angefochtene Beschluss weicht von der Rsp des VwGH ab, nach der anerkannten Umweltorganisationen die Stellung als Partei im behördlichen Verfahren bzw. die Rechtsmittellegitimation nicht verwehrt werden kann aufgrund unionsrechtskonformer Auslegung des § 8 AVG iVm Art 47 GRC (vgl VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0152). In ständiger Rechtsprechung des VwGH hat die belangte Behörde ein Zustellbegehren einer übergangenen Partei bei fehlender Parteistellung durch Bescheid abzulehnen oder bei positiver Entscheidung über die Parteistellung mittels Realakt (Zustellung des Bescheides) vorzugehen (VwSlg 7568 A/1969; VwGH 26.06.1989, 88/12/0125; 31.01.2000, 99/10/0202; VwSlg 16433 A/2004 mwN). Nur wenn die Voraussetzungen für die Parteistellung objektiv nicht gegeben sind, vermittelt die etwaige Zustellung des Bescheides keine Parteistellung (VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708; 24.09.2014, 2012/03/0165; vgl auch 26.09.2013, 2013/07/0062).

Die Parteistellung zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung an den Revisionswerber war nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 20.12.2017, C-664/15, „Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation“) und des VwGH (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055) sowie des LVwG (LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017) **unstrittig** und somit **objektiv** gegeben. Seit Sommer 2018 wurde der Revisionswerber von der belangten Behörde in zahlreichen naturschutzrechtliche Prüfverfahren als Partei beigezogen. Der Revisionswerber ist unbestritten eine anerkannte Umweltorganisation, der Sachverhalt des angefochtenen Bescheides fällt in den Anwendungsbereich unionsrechtlicher Umweltschutzbestimmungen (insb FFH-RL) und besitzt der

Revisionswerber daher aufgrund Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus Konvention iVm Art 47 GRC Parteistellung.

Das LVwG wich daher bei Lösung dieser Rechtsfrage von der Rechtsprechung des VwGH ab, wenn es in der Bescheidzustellung an den Antragsteller keine Anerkennung der Parteistellung durch die belangte Behörde erblickte.

Weiters weicht der angefochtene Beschluss von der Rechtsprechung des VwGH ab, wenn er in einem Mehrparteienverfahren den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens mit der Zustellung des Bescheides und Ablauf der Rechtsmittelfrist in einem Mehrparteienverfahren an einige Parteien des Verfahrens annimmt und diese Rechtskraft auch gegen eine übergangene Partei gelten lässt (VwGH 23.05.2002, 2002/05/0025).

Ebenso steht der angefochtene Beschluss im Widerspruch zur Rechtsprechung des VwGH, dass für die Beurteilung der Parteistellung der übergangenen Partei die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des letzten an andere Verfahrensparteien ergangenen Bescheides ausschlaggebend ist (VwGH 02.09.1998, 97/05/0157; 23.05.2002, 2002/05/0025).

Die Parteistellung gem Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC trat mit 01.01.2009 ein und galt daher der Revisionswerber schon im Zeitpunkt der Bescheiderlassung (März 2018) als übergangene Partei (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055; 25.04.2019, Ra 2018/07/0410).

Aufgrund der Parteistellung des Antragstellers im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides und der unterlassenen Beziehung zu diesem Verfahren und der daraus folgenden übergangenen Parteistellung, folgt aus der daraus sich ableitenden aufrechten Anfechtung des Bescheides zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 38 Abs 11 NÖ NatSchG, dass es sich entsprechend der Rechtsprechung des VwGH um ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren handelt (VwGH 23.05.2002, 2002/05/0025). Auch diese Rechtsprechung des VwGH verkannte das Gericht mit dem angefochtenen Beschluss, wenn es von einer Rechtskraft des angefochtenen Bescheides mit April 2018 ausging und die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des LVwG für die Beurteilung der Parteistellung des Revisionswerbers als übergangene Partei heranzog.

Bei dem Antragsteller handelt es sich daher um eine **übergangene Partei** und es lag daher nur eine relative Rechtskraft vor, die nicht gegenüber dem Revisionswerber eintrat. Für diesen begann die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung des Bescheides zu laufen (VwGH 23.05.2002, 2002/05/0025) und nicht – wie das LVwG – annahm mit der Zustellung des Bescheides an die übrigen Parteien.



III.2.1.b Fehlende Rechtsprechung

Sollte der VwGH entgegen der obigen Vorbringen nicht von einem Abweichen von der Rechtsprechung des VwGH ausgehen, so fehlt es an einer Rechtsprechung, ob eine eingetragene Umweltorganisation als übergangene Partei, wenn ihrem Antrag auf Bescheidzustellung in einem Verfahren im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC nachgekommen, ihr der Bescheid zugestellt wurde und diese fristgerecht Beschwerde erhoben hat, als beigezogen in einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren iSd § 38 Abs 11 NÖ NatSchG gilt.

Weiters fehlt es an einer Rechtsprechung, ob die Zustellung eines Bescheides auf Antrag einer übergangenen Partei eine Entscheidung über die Parteistellung der übergangenen Partei beinhaltet, und dieser die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung einräumt.

Weiters fehlt es an einer Rechtsprechung, ob sich der Tatbestand des Erlassens eines Bescheides nach § 38 Abs 10 NÖ NatSchG zur Auslösung der Jahresfrist auf die Erlassung des Bescheides überhaupt nämlich auf den Zeitpunkt, ab dem dieser dem Rechtsbestand angehört, bezieht, oder auf den Zeitpunkt, ab dem der Bescheid gegenüber der anerkannten Umweltorganisation erlassen wurde, oder auf den Zeitpunkt, ab dem der Bescheid im elektronischen Informationssystem bereitgestellt wurde. Gem § 38 Abs 10 NÖ NatSchG gilt § 27c Abs 2 NÖ NatSchG sinngemäß.

Sollte auch diesem Vorbringen nicht beigetreten werden können, so mangelt es an einer Rechtsprechung, ob eine Bestimmung wie § 38 Abs 10 und 11 NÖ NatSchG mit den unionsrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist, insb in der Auslegung durch das LVwG.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (C-664/15, „Protect“ und C-243/15, „Lesoochránárske zoskupenie“) ist eine anerkannte Umweltorganisation im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC dem Verfahren als Partei beizuziehen, wenn, wie nach dem NÖ NatSchG vor der Novelle LGBl 26/2019, diese Parteistellung Voraussetzung für die Erhebung eines Rechtsmittels ist bzw eine Beteiligtenstellung nicht vorgesehen ist, die es ermöglicht sich am Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Nach der Auslegung des § 38 NÖ NatSchG durch das LVwG, würde eine anerkannte Naturschutzorganisation entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben sowohl ihre geltend gemachte Parteistellung als auch ihre wahrgenommene Beschwerdelegitimation nachträglich verlieren, gleichzeitig aber auch nicht in das neue Rechtsschutzsystem für anerkannte Umweltorganisationen übernommen werden, darüber hinaus würde ihr das Recht auf Beteiligung am Verfahren im Sinne des Art 6 Aarhus-Konvention (da nach EuGH C-243/15, „Lesoochránárske zoskupenie“, jedenfalls eine

potentiell erhebliche Umweltauswirkung bzw ein Eingriff in ein Europaschutzgebiet vorliegt) genommen.

III.2.2 Rechtzeitigkeit der Revision

Die Revision ist auch rechtzeitig. Der Beschwerdeführer bzw. nunmehrige Revisionswerber erhebt gegen das angefochtene Erkenntnis vom 25.07.2019, zugestellt am 30.07.2019, in offener Frist durch die bevollmächtigte Rechtsvertreterin nach Art 133 Abs 9 iVm Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG und den §§ 25a ff VwGG die außerordentliche Revision. Die postalische Aufgabe erfolgte am **04.09.2019**.

III.3. Rechtliche Begründung der Revision

a. Rechtswidrigkeit des Inhaltes

Dadurch, dass das LVwG die Rechtslage verkannte, belastete es den angefochtenen Beschluss mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit.

Der Revisionswerber beantragte mit Schreiben v 11.02.2019 bei der belangten Behörde die Zustellung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides für die Errichtung einer Forststraße im Europaschutzgebiet Wachau-Jauerling im Bereich Waxenberg. Der Antrag auf Bescheidzustellung beinhaltet auch den Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung (VwGH 19.09.2009, 2007/07/0052).

Die belangte Behörde anerkannte – im Lichte der Rechtsprechung des EuGH (C-243/15; C-664/15), VwGH (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074) und des LVwG (LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017) – die Parteistellung des Revisionswerbers mittels Realakt (Bescheidzustellung) (VwSlg 7568 A/1969; VwGH 26.06.1989, 88/12/0125; 31.01.2000, 99/10/0202; VwSlg 16433 A/2004 mwN; vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz 21 [Stand 01.01.2014, rdb.at] mwN).

Voraussetzung für diese Wirkung der Bescheidzustellung ist, dass dem Revisionswerber zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (VwGH 02.09.1998, 97/05/0157; 23.05.2002, 2002/05/0025) auch tatsächlich Parteistellung zukam, da die rechtswidrige Behandlung/Beteiligung einer Person als Partei keine Parteistellung begründen kann (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz 20 [Stand 01.01.2014, rdb.at] mwN). Die Voraussetzungen der Parteistellung müssen daher objektiv vorliegen (VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708; 24.09.2014, 2012/03/0165).

So handelt es sich beim Revisionswerber unbestritten, und vom LVwG auch festgestellt, um eine **anerkannte Umweltorganisation** gem § 19 Abs 6 und 7 UVP-G ua auch für Niederösterreich. Nach der Rechtsprechung des EuGH (C-243/15; C-664/15) und des VwGH (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074) kommt einer anerkannten Umweltorganisation in Verfahren betreffend das Umweltrecht der Union (zB FFH-RL und UVP-RL) bzw davon abgeleiteten nationalen Vorschriften (wie den Bestimmungen des NÖ NatSchG insb §§ 7, 9 und 10) gem Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC iVm Art 8 AVG Parteistellung zu. Sofern die nationalen Verfahrensvorschriften besondere Regelung enthalten, haben diese zu gewährleisten, dass anerkannte Umweltorganisationen sich am Verfahren beteiligen und ein Rechtsmittel erheben können.

Das NÖ NatSchG enthielt **zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung keine Bestimmungen** über die Beteiligung oder Parteistellung von Umweltorganisationen. Die Rechte aufgrund des Art 9 Abs 2 und Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC gelten daher seit 01.01.2009 (Inkrafttreten der GRC) und wirken die Urteile des EuGH zu C-243/15 und C-664/15 bis zum Geltungsbeginn der GRC zurück (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410-9, Rn 49). Dem Revisionswerber kam daher Parteistellung zur Geltendmachung möglicher Verletzungen von Unionsrecht zu, da das Verfahren nicht vor dem Tag des Inkrafttretens der GRC rechtskräftig abgeschlossen wurde (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410-9, Rn 50). Seit Sommer 2018 wurde der Revisionswerber von der belangten Behörde in zahlreichen naturschutzrechtlichen Verfahren als Partei aufgrund der Rechtsprechung des EuGH, VwGH sowie LVwG zur Parteistellung von Umweltorganisationen beigezogen.

Der Revisionswerber erfüllte die Voraussetzungen der Beiziehung als Partei und es gilt daher die Parteistellung mit Übermittlung des Bescheides als anerkannt. Dies hat zur Folge, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt der Revisionswerber dem Verfahren beigezogen war.

Eine Person kann ihre Qualität als Partei nicht dadurch verlieren, dass sie insofern übergangen wird, als sie entweder dem Verfahren überhaupt nicht beigezogen oder zumindest ihr gegenüber der die Hauptsache erledigende Bescheid nicht erlassen wird. Für solche Personen hat sich der Begriff der „übergangenen Partei“ eingebürgert. Der Revisionswerber galt daher zum Inkrafttreten der Novelle LGBl 26/2019, dem 22.03.2019, als übergangene Partei, bzw mit Zustellung des Bescheides am 14.02.2019 als Partei.

Zwar wird ein Bescheid bereits dadurch rechtlich existent, dass er gegenüber einer Partei erlassen wurde. Er äußert aber gegenüber einer übergangenen Partei keine Rechtswirkungen (VwGH 19.06.1980, 3128/79; 25. 4. 1996, 95/07/0216) und wird ihr gegenüber weder verbindlich noch unanfechtbar (VwSlg 8039 A/1971). (Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 20 [Stand 01.01.2014, rdb.at]). Die übergangene Partei kann entweder einen Antrag auf Bescheidzustellung einbringen oder unmittelbar – bei Kenntnis des Bescheidinhaltes – Beschwerde erheben. Der Revisionswerber hat sich für das nicht befristete Recht (VwGH 29. 6. 2000, 2000/06/0020) eines Antrages auf nachträgliche Bescheidzustellung entschieden. Die Zustellung des Bescheides löste für den Revisionswerber erstmals die Beschwerdefrist aus und es wurde von diesem fristgerecht die Beschwerde eingebracht.

Spätestens mit der Bescheidzustellung der belangten Behörde an den Revisionswerber war das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen und dieser dem Verfahren beigezogen. Durch die Erhebung der Beschwerde blieb es bei diesem Status. Das LVwG verkannte daher dies, indem es die Anwendung des § 38 Abs 11 NÖ NatSchG verneinte und die Beschwerde mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 38 Abs 10 NÖ NatSchG unzulässigerweise zurückwies.

Sollte sich der VwGH dieser Rechtsansicht nicht anschließen, so wird **ergänzend vorgebracht**, dass die Auslegung des § 38 Abs 10 und 11 NÖ NatSchG durch das LVwG unionsrechtswidrig ist. Der Revisionswerber genießt einen Vertrauensschutz, dass eine unionsrechtlich gewährte Rechtsstellung und Rechte nicht durch den nationalen Gesetzgeber im Laufe eines Verfahrens entfallen.

Nach der Auslegung des LVwG könnte keine übergangene Partei ihre Rechte rückwirkend geltend machen, obwohl diese Rechte unionsrechtswidrigerweise von den Behörden und Gerichten den Umweltschutzorganisationen vorenthalten wurden. Vielmehr würden auch jene Umweltorganisationen die Rechtsschutzmöglichkeit verlieren, selbst wenn diese sich bereits vor dem Inkrafttreten um eine Erlangung der Parteistellung bemüht hätten, bzw entsprechende Schritte gesetzt hätten (zB Antrag auf Bescheidzustellung, Beschwerde, Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung), da es sich nach Ansicht des LVwG auch nach Wahrnehmung dieser Schritte um rechtskräftig abgeschlossene naturschutzrechtliche Verfahren handle, weshalb die Anwendung des § 38 Abs 11 NÖ NatSchG nicht möglich sei.

Eine solche Rechtsansicht würde dieser Bestimmung jeglichen Anwendungsbereich entziehen und wäre darüber hinaus – wie bereits vorgebracht – unionsrechtswidrig: Diese verstößt sowohl gegen das Effizienz- als auch das Äquivalenzprinzip.

So wird es Umweltorganisationen übermäßig erschwert bzw. verunmöglicht am Verfahren teilzunehmen oder Rechtsmittel zu ergreifen, wenn der Bescheid vor dem 22.03.2018 erlassen wurde und die Umweltorganisation nicht Adressat des Bescheides war. Dies trifft auf nahezu alle Bescheide zu, stammt doch die erste Folgeentscheidung des VwGH zu C-664/15 vom 28.03.2018 (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055 und Ra 2015/07/0152), wonach Umweltorganisationen Parteistellung aufgrund Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC iVm § 8 AVG zukommt.

Davor war es Rechtspraxis, dass Umweltorganisationen keine Rechtsstellung in Verwaltungsverfahren abgeleitet aus Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention zukommt. Der Auslegung des LVwG folgend würde § 38 Abs 11 NÖ NSchG bedeuten, dass in allen Verfahren Umweltorganisationen – gleichgültig ob diese vom Verfahren aktiv ausgeschlossen wurden oder nicht – entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben, sich weder am Verfahren beteiligen können noch ein Rechtsmittel ergreifen, obwohl ihnen diese Rechte zumindest seit 01.01.2009 zustanden und unabhängig davon, ob diese entsprechende Schritte nach Änderung der Rechtsprechung des VwGH als übergangene Partei gesetzt haben oder nicht.

Nach Auslegung des § 38 Abs 11 NÖ NatSchG durch das LVwG verhindert dieser eine Wahrnehmung der Rechte. Es ist ebenso sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb eine Umweltorganisation einen Bescheid, der nach dem 21.03.2018 erlassen wurde – eingeschränkt – bekämpfen kann, während dies für davor ergangene Bescheide nicht gilt, auch wenn die Umweltorganisation ihre Parteirechte vor Inkrafttreten des § 38 Abs 10 und 11 NÖ NatSchG wahrgenommen hat und für Bescheide nach 22.03.2019 wiederum ein anderes Regime vorliegt. Noch unverständlicher und im Widerspruch zu diesen unionsrechtlichen Prinzipien wäre der Umstand – der Auslegung des LVwG folgend - dass eine Umweltorganisation ihre unionsrechtlich gewährleisteten Rechte wahrnimmt, diese aber aufgrund einer nationalen Vorschrift während eines anhängigen Verfahrens verliert und schlechter gestellt wird als eine Umweltorganisation, deren Anträge zu einem früheren Zeitpunkt behandelt wurden oder eine Umweltorganisation, die zwar nicht dem Verfahren beigezogen wurde, aber der betreffende Bescheid erst nach dem 21.03.2018 erlassen wurde. Bei dieser Rechtsansicht würde es der Behörde oder dem LVwG obliegen,

durch Verzögerung der Entscheidung die Parteistellung zu beeinflussen, obwohl diese unionsrechtlich durchgehend gefordert ist.

Sollte den bisherigen Ausführungen nicht gefolgt werden, so ist festzuhalten, dass § 38 Abs 10 NÖ NatSchG den unionsrechtlichen Grundsätzen und der Rechtsprechung des EuGH widerspricht. Die Einschränkung des § 38 Abs 10 NÖ NatSchG auf eine Jahresfrist ist sachlich nicht nachvollziehbar. Im Übrigen handelt es sich hierbei um übergangene Parteien, denen das Recht auf Parteistellung und Beschwerdelegitimation bereits seit 01.01.2009 zustand.

Dem nationalen Gesetzgeber steht es zwar frei die Verfahrensrechte zu regeln, dieser hat aber zu gewährleisten, dass Umweltorganisationen ihre Rechte nach Art 9 Abs 2 und Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC sowie Art 9 Abs 4 und Art 6 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC gewahrt werden (C-664/15 und C-243/15). Die Beschränkung der Möglichkeit zur Wahrnehmung dieser Rechte einer übergangenen Partei auf Bescheide die in einem bestimmten Zeitraum (21.03.2019 bis 21.03.2018) erlassen wurden³, ist hievon nicht gedeckt. Vielmehr handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine unzulässige unionsrechtswidrige Regelung, da den Umweltorganisationen hiedurch die ihnen zustehenden Rechte entzogen werden. § 38 Abs 10 NÖ NatSchG ist daher unionsrechtskonform dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass die Jahresfrist nicht anzuwenden ist und somit auch im gegenständlichen Fall – falls der Rechtsansicht des LVwG zur Anwendung des § 38 Abs 10 NÖ NatSchG gefolgt wird – diese Übergangsbestimmung Anwendung findet.

Bei gegenteiliger Rechtsansicht wird ein **Vorabentscheidungsersuchen angeregt**. Es wäre wohl zu fragen, ob es mit Art 9 Abs 2, 3 und 4 sowie Art 6 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC vereinbar ist, dass eine nationale Verfahrensvorschrift, die aus diesen Bestimmungen sich ableitenden Rechte einer Umweltorganisation dahingehend ausschließt, dass diese nur für Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde für einen bestimmten Zeitraum gelten (nämlich zwischen 21.03.2019 und 21.03.2018) und für davor ergangene Entscheidungen nicht mehr zustehen, obwohl die Umweltorganisation ihre Rechte vor Inkrafttreten dieser Verfahrensbestimmung geltend gemacht hat und es davor aussichtslos war, diese Rechte geltend zu machen, da diese durch die Behörden und Gerichte verneint wurden.

³ Nach den Regelungen des § 27b und § 27c NÖ NatSchG sollte es zukünftig keine übergangene Umweltorganisation geben.

Graz/Spitz a.d. Donau, am 04.09.2019

Anerkannte Umweltorganisation LANIUS
vd Vereinsobmann Mag. Markus Braun

FINALE VERSION

